



---

## Reglement über die Talentschule

Vom 14. Dezember 2010 (Stand 1. Mai 2017)

---

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 13<sup>bis</sup> des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006<sup>1)</sup> als Reglement:

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Die Stadt führt für besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Oberstufe eine Talentschule in den Bereichen Sport, Musik und Gestaltung.

<sup>2</sup> Die Talentschule der Stadt kann zur optimalen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler mit anderen Talentschulen zusammenarbeiten.

### **Art. 2** Angebot

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Talentschule werden in den Klassen der städtischen Oberstufe beschult.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten Zeit, während des Regelklassenunterrichts sportliche, musikalische oder gestalterische Schulung durch Fachpersonen in Anspruch zu nehmen.

<sup>3</sup> Zusätzliche Förderstunden dienen der Aufarbeitung des verpassten Stoffes der Regelklasse.

<sup>4</sup> Der Besuch der Talentschule steht städtischen und nichtstädtischen Schülerinnen und Schülern offen.

### **Art. 3** Organisation

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Organisation der Talentschule liegt bei der Leitung der Dienststelle Schule und Musik. Sie wird von ihren Abteilungsleitungen und der Dienststelle Sport unterstützt. \*

<sup>2</sup> Die Verantwortung für den Betrieb der Talentschule liegt bei der Schulleitung des Oberstufenschulhauses, welchem der entsprechende Bereich der Talentschule angegliedert ist.

---

<sup>1)</sup> SRS 211.1

<sup>3</sup> Koordinationsstellen für die Bereiche Sport, Musik und Gestaltung stellen die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schulen und zwischen den Schulen sowie dem Trainingsbetrieb sicher. Sie sind Ansprechpersonen für Eltern, Lehrpersonen, Trainerinnen und Trainer. Sie regeln die Administration.

#### **Art. 4** Anmeldung

<sup>1</sup> Für den Besuch der Talentschule ist eine Anmeldung nötig. Diese hat innert der von der zuständigen Abteilungsleitung gesetzten Anmeldefrist zu erfolgen. \*

<sup>2</sup> Verspätete Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

#### **Art. 5** Aufnahme

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in die Talentschule wird ein Nachweis über die besondere Begabung verlangt. Ausserdem wird von den Schülerinnen und Schülern ein hohes Mass an Selbstverantwortung erwartet.

<sup>2</sup> Für den Bereich Sport ist der Nachweis der besonderen Begabung erbracht, wenn eine Talents Card von Swiss Olympic, eine Empfehlung des nationalen Sportverbands oder im Ausnahmefall eine Empfehlung eines regionalen Sportverbands vorliegt.

<sup>3</sup> Für die Bereiche Musik und Gestaltung wird das Bestehen einer Eignungsprüfung vorausgesetzt.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme in die Talentschule entscheidet die Leitung der Dienststelle Schule und Musik. \*

#### **Art. 6** Überprüfung des Talentstatus

<sup>1</sup> Schlechte Schulleistungen oder schlechte Leistungen im Talentbereich führen zu einer Überprüfung des Talentstatus. Dieser kann nach einmaliger, erfolgloser Ermahnung entzogen werden.

#### **Art. 7** Verlust des Talentstatus

<sup>1</sup> Der Verlust der Talents Card von Swiss Olympic, der Empfehlung des nationalen oder des regionalen Sportverbands führt zum Entzug des Talentstatus'.

<sup>2</sup> Nichtstädtische Schülerinnen und Schüler, welche den Talentstatus verlieren, werden per Ende Semester vom weiteren Besuch der städtischen Oberstufe ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss aus der Talentschule entscheidet die Leitung der Dienststelle Schule und Musik. \*

**Art. 8 Schulgeld**

<sup>1</sup> Der Besuch der Talentschule in den Bereichen Sport und Gestaltung ist für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt unentgeltlich.

<sup>2</sup> Für den Besuch der Talentschule im Bereich Musik haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt ein Schulgeld für eine Musiklektion gemäss dem Gebührentarif für den Besuch der städtischen Volksschule und der Musikschule zu bezahlen<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Nichtstädtische Schülerinnen und Schüler bezahlen das Schulgeld und die Kosten für den Musikunterricht entsprechend dem Gebührentarif für den Besuch der städtischen Volksschule und der Musikschule<sup>3)</sup>.

<sup>4</sup> Bei nichtstädtischen Schülerinnen und Schüler ist die Regelung der Finanzierung des Besuchs der Talentschule Sache der Erziehungsverantwortlichen. Sie sorgen insbesondere für die Einholung einer Kostengutsprache bei der zuständigen Schulgemeinde.

---

<sup>2)</sup> SRS 211.511

<sup>3)</sup> SRS 211.511

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
14.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	2010, 107
14.03.2017	01.05.2017	Art. 3 Abs. 1	geändert	2017, 17
14.03.2017	01.05.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert	2017, 17
14.03.2017	01.05.2017	Art. 5 Abs. 4	geändert	2017, 17
14.03.2017	01.05.2017	Art. 7 Abs. 3	geändert	2017, 17

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erläss	14.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	2010, 107
Art. 3 Abs. 1	14.03.2017	01.05.2017	geändert	2017, 17
Art. 4 Abs. 1	14.03.2017	01.05.2017	geändert	2017, 17
Art. 5 Abs. 4	14.03.2017	01.05.2017	geändert	2017, 17
Art. 7 Abs. 3	14.03.2017	01.05.2017	geändert	2017, 17